OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-606450/11/EW

Datum: Linz, 5. September 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 02.11.2023, BHLL/922100102737/22, betreffend Übertretung der StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Juli 2024 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die Wortfolge „und diese nicht behindert werden dürfen“ entfällt und dass die verletzte Rechtsvorschrift „§ 46 Abs. 6 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2019, in Verbindung mit § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 154/2021“ und die Strafsanktionsnorm „§ 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 154/2021“ zu lauten haben.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 20 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 02.11.2023, BHLL/922100102737/22, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß § 99 Abs 3 lit a § 46 Abs 6 StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro, ersatzweise Haft in der Dauer von 24 Stunden, verhängt, da er als Lenker mit dem PKW mit dem behördlichen Kennzeichen aaa am 16.11.2022 um 08:05 Uhr in B__, A1 Str.km 170, Fahrtrichtung C__, die aufgrund stockendem Verkehrs gebildete Rettungsgasse befahren habe, obwohl die Rettungsgasse außer von Einsatzfahrzeugen nur von Fahrzeugen des Straßendienstes und Fahrzeugen des Pannendienstes benützt werden darf und diese nicht behindert werden dürfen.

Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in welcher er im Wesentlichen zusammengefasst vorbringt, dass zum Tatzeitpunkt gar keine Staubildung geherrscht habe, sondern der Verkehr bei durchgehend 30 km/h zäh geflossen und daher die Bildung einer Rettungsgasse gar nicht notwendig gewesen sei.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 15.01.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

I.4. Am 16.07.2024 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt. Im Anschluss daran wurde die Entscheidung verkündet. Mit Eingabe vom 19.08.2024 beantragte der Bf die Übermittlung einer ungekürzten Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, das vom Bf vorgelegte Video sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf gehört wurde und die Zeugen Inspektor D__ und Inspektor E__ unter

Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB zeugenschaftlich einvernommen wurden.

Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Am 16.11.2022 um ca. 08:05 Uhr lenkte der Bf sein Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa auf der A1 Westautobahn („A1“) in Fahrtrichtung C__. Er ist bei der Auffahrt Ansfelden auf die Autobahn aufgefahren. Zur Tatzeit hatte sich jedenfalls auf der A1 im Bereich des Straßenkilometers 170 (in diesem ist die Autobahn mehrspurig) aufgrund von „Stop & Go“-Verkehrs eine Rettungsgasse auf dem ersten Fahrstreifen gebildet und bewegte sich die rechte Kolone auf dem Pannenstreifen und die linke Kolonne auf dem zweiten Fahrstreifen im „Stop & Go“-Verkehr fort. Der Bf hat diese gebildete Rettungsgasse auf dem ersten Fahrstreifen um ca. 08:05 Uhr bei Strkm 170 befahren.

II.2. Dass zur Tatzeit im Bereich der gegenständlichen Autobahnauffahrt „Stop & Go“-Verkehr herrschte ergibt sich aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Angaben der als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten, die einen glaubwürdigen und sachlichen Eindruck bei der Befragung machten. Auch führte der Bf selbst im gesamten Verfahren aus, dass im gegenständlichen Bereich ca. 30 km/h gefahren worden sind. Außerdem schilderte der Bf in der mündlichen Verhandlung, dass er die Situation, als er auf die A1 auffuhr, verkannte, da er nicht wahrnahm, dass sich die Fahrzeugkolone auf dem Pannenstreifen bewegte. Da er mit der Freisprecheinrichtung telefonierte, ist ihm gar nicht bewusst gewesen, dass der erste Fahrstreifen, der sich für ihn als „freier“ Fahrstreifen darstellte, eine Rettungsgasse darstellen sollte. Dass nach Angabe des Bf auch ein LKW vor ihm die Rettungsgasse befahren haben soll, ist für das gegenständliche Verfahren nicht ausschlaggebend. Dass der Bf den ersten Fahrstreifen befahren hat, wurde von ihm nicht bestritten.

Den weiteren Beweisanträgen des Bf war nicht stattzugeben, da auch bei der vom Bf geschilderten Verkehrssituation das erkennende Verwaltungsgericht von einer zähen Verkehrssituation ausgeht (siehe die rechtliche Beurteilung in Punkt III.2.)

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 46 Abs. 6 StVO 1960 müssen, wenn der Verkehr auf einer Richtungsfahrbahn in einem Abschnitt mit mindestens zwei Fahrstreifen stockt, Fahrzeuge für die Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen in der Mitte zwischen den Fahrstreifen, in Abschnitten mit mehr als zwei Fahrstreifen zwischen dem äußerst linken und dem daneben liegenden Fahrstreifen, eine freie Gasse bilden (Rettungsgasse); diese Gasse darf, außer von Einsatzfahrzeugen, nur von

Fahrzeugen des Straßendienstes und Fahrzeugen des Pannendienstes benützt werden.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit.a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Im ggst. Fall haben die Fahrzeuglenker mit ihren Fahrzeugen auf der in diesem Bereich mehrspurigen A 7 eine Rettungsgasse zwischen dem Pannenstreifen und dem zweiten Fahrstreifen gebildet, sodass der erste Fahrstreifen die Rettungsgasse darstellte. Dass der Bf die Rettungsgasse befahren hat, ohne zu den Ausnahmen laut § 46 Abs. 6 letzter Satz StVO zu gehören, steht außer Zweifel. Im gegenständlichen Fall ist zunächst zu erkennen, dass zwar kein stillstehender Verkehr zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt auf der A 1 am verfahrensgegenständlichen Tatort geherrscht hatte, jedoch eine zähe Verkehrssituation, die nur „Stop- and-Go“-Verkehr zuließ. Auch wenn der Bf ausführt, dass er ca. 30 km/h auf der Autobahn gefahren ist, musste er damit rechnen, dass aufgrund der staugefährdeten Straßenkonstellation die Verkehrslage jederzeit in einen Stau umschlagen konnte. Insofern ist auch eine derartige Verkehrssituation entgegen der Ansicht des Bf tatbestandsmäßig (s dazu *Pürstl*, StVO-ON § 46 StVO Anm 20).

Der Bf hätte daher aufgrund des von ihm geschilderten Verkehrsgeschehen zwischen dem Pannenstreifen und dem zweiten Fahrstreifen eine Rettungsgasse auf dem ersten Fahrstreifen iSd § 46 Abs. 6 StVO 1960 bilden müssen und hätte diese nicht befahren dürfen. Der objektive Tatbestand dieser Bestimmung ist daher erfüllt.

Der Bf machte keine Umstände geltend, aus denen geschlossen werden kann, dass ihn an der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Auch wenn der Bf in der mündlichen Verhandlung ausführt, dass ihm die gegenständliche Autobahnauffahrt nicht so gut bekannt sei und ihm gar nicht bewusst gewesen sei, dass der freie Fahrstreifen die Rettungsgasse darstellen soll, ist zumindest von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen.

III.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Eine tatsächliche Behinderung eines Einsatzfahrzeuges oder eines Fahrzeuges des Pannendienstes oder Straßendienstes ist nicht erfolgt, weshalb die Strafbestimmung des § 99 Abs. 2 Z 10 StVO nicht zu Tragen kommt und der allgemeine Strafrahmen des § 99 Abs. 3 lit.a StVO 1960 heranzuziehen ist. Diesbezüglich war auch der Spruch anzupassen.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 99 Abs. 3 StVO 1960 bis 726 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit bis 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht. Das Landesverwaltungsgericht OÖ kann nicht finden, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessenspielraum in ggst Fall in irgendeiner Weise überschritten hätte.

Der Bf hat angegeben, dass er 1.400 € pro Monat verdient und Sorgepflichten für zwei Kinder bestehen. Erschwerungsgründe sind keine hervorgekommen. Strafmildernd ist seine bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zu werten. Die Geldstrafe liegt nach wie vor im unteren Bereich des Strafrahmens von bis zu 726 Euro Höchststrafe (§ 99 Abs. 3 lit. a StVO). Vor diesem Hintergrund ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 100 Euro aus general- als auch spezialpräventiver Sicht als angemessen anzusehen.

III.4. Gemäß § 52 Abs.1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs.2 ist

dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer